

Wissen

Streitwerte und Gebühren im individuellen Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Das individuelle Arbeitsrecht ist in den letzten Jahren ein immer stärker nachgefragtes Rechtsgebiet geworden. Die steigende Zahl der Fachanwälte für Arbeitsrecht zeigt dies. Auch durch das RVG ist die richtige Berechnung der Anwaltsgebühren nicht leichter geworden. Mancher Anwalt hat, bei gleichlautendem Sachverhalt, einen höheren Erlös, als andere. Woran liegt das?

Verschiedene Ursachen sind möglich:

I. Streitwert

Der Wert für die anwaltlichen Gebühren „bestimmt sich nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften“ (§ 23 Abs. 1 S. 1 + 3 RVG), also nach dem GKG. Dort (§ 42 Abs. 3 + 4 GKG) finden sich jedoch nur Wertvorschriften für Bestandsstreitigkeiten (S. 1), für die Eingruppierung (S. 2) und für wiederkehrende Leistungen (Abs. 3). Das GKG enthält also keine Wertvorschriften etwa für die Forderung nach einem Zeugnis, bei Mobbing, Versetzung, Freistellung oder Arbeitszeitänderung. Über § 48 Abs. 1 GKG "Besondere Wertvorschriften" gelangt man zu den Wertvorschriften der ZPO (§§ 3-9). Da der Arbeitsrechtler auch hier nicht konkret fündig wird, bleibt § 3 ZPO; danach ist der Wert durch das Gericht zu schätzen. Dies geschieht intensiv durch die Arbeitsgerichtsbarkeit – allerdings sehr uneinheitlich. In Ermangelung oberge-

richtlicher Rechtsprechung wird in jedem LAG-Bezirk anders „geschätzt“ (= entschieden). Der Anwalt muss sich deshalb in der Wertberechnung auskennen und die Rechtsprechung „seines“ LAG kennen. Und: nicht jeder gerichtlich festgesetzte (oder „beabsichtigte“) Streitwert ist für die Berechnung der Anwaltsgebühren der „richtige“!

II. Probleme bei der Gebührenberechnung

1. Der Rahmen für die Geschäftsgebühr ist in jedem Einzelfall mit allen Kriterien des § 14 RVG zu bestimmen. Weil die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit aus der Perspektive des Allgemeinanwalts betrachtet werden muss, ist die anwaltliche Tätigkeit „schwierig“, obwohl sie für den Anwalt, der Spezialist auf dem betreffenden Gebiet ist, - aufgrund seiner Spezialisierung und anders als für den Allgemeinanwalt - nicht so schwierig ist¹. Anwaltliche Tätigkeit ist auch dann „schwierig“, wenn z.B. die Verhandlung länger dauert / umfangreiches Aktenstudium notwendig ist, wenn mangelhafte Deutschkenntnisse oder gar intellektuelle Minderbegabung des Mandanten vorliegen². Die Angelegenheit ist für den Mandanten „bedeutend“, wenn, wie im Fall einer Kündigung, es um seinen Arbeitsplatz geht, oder z.B. bei einer eiligen Gehaltsvollstreckung bei drohender Insolvenz. Alle Kriterien des § 14 RVG sind in jedem Einzelfall zu prüfen, ggf. zu berücksichtigen, damit der Rahmen der Gebühr Nr. 2300 VV (n.F.) von 0,5 bis 2,5 richtig begründet und ausgeschöpft werden kann.

2. Die Anrechnung eines Teils der Geschäftsgebühr auf die nachfolgende Verfahrensgebühr (Vorbem. 3 Abs. 4 VV) darf nicht „formelhaft“ erfolgen. Es ist z.B. gut zu prüfen, ob wirklich Gegenstandsgleichheit vorliegt, und ob die Geschäftsgebühr tatsächlich gezahlt wurde.

Beispiel: Die Anwältin macht außegerichtlich (Ende März) Lohnforderungen für Jan. - März geltend und kündigt die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an. Sie klagt im Juni auf Zahlung der Gehälter März - Mai: Anzurechnen ist

hier lediglich eine Geschäftsgebühr aus dem Wert des März-Gehältes!

III. Probleme mit Rechtsschutzversicherungen

1. Die Anwältin rechnet ihre erfolglose, **außegerichtliche Tätigkeit** ab und klagt wegen einer Gehaltsforderung, Zeugniserteilung und Kündigung. Die Rechtsschutzversicherung verweigert die Deckung, weil der Mandant eine Obliegenheitsverpflichtung habe (§ 15 Abs. 1 cc) ARB 75; § 17 Abs. 5 cc) ARB 94), die Anwältin gleich mit der Klage zu beauftragen. Insbesondere unter Berücksichtigung der 3-wöchigen Klagefrist (§ 4 Abs. 1 KSchG) bestehe keine Erfolgsaussicht, außegerichtlich etwas zu erreichen, mindestens wegen der Kürze der Zeit. Diese Auffassung ist falsch:

- Zum einen war es die ausdrückliche Intention des RVG-Gesetzgebers, die Anwaltschaft zu (noch) mehr außegerichtlichen „Beendigungs-Bemühungen“ zu veranlassen und damit die Gerichte zu entlasten³.

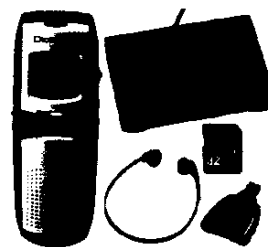
- Zum Zweiten berücksichtigt diese Auffassung nicht die Einfügung des § 1 a KSchG. (Auch) Diese Regelung zeigt, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit entlastet werden soll, indem durchaus erfolgreich versucht werden soll, eine Abfindung auch ohne Klage zu erreichen, und damit einen Kündigungsschutzprozess überflüssig zu machen. Die außegerichtliche Einigung ist sogar häufig „kostengünstiger“

(1,3 + 1,5 = 2,8 Gebühren), als eine spätere gerichtliche Einigung (2,5 + 1,0 = 3,5 Gebühren⁴. Bei Zugang der Kündigung ist noch nicht vorhersehbar, wie die Angelegenheit enden wird. Auch deshalb muss die Rechtsschutzversicherung auch für die außegerichtliche Tätigkeit Deckung erteilen. Die Rechtsprechung hierzu ist allerdings noch dürftig und streitig⁵.

- Zum Dritten schließlich kann für einen Versicherungsnehmer keine Obliegenheit bestehen, entgegen seinem Willen in ein gerichtliches Verfahren gezwungen zu werden⁶. Arbeitsrechtsanwälte wissen, dass zahlreiche Arbeitnehmer den Gang zum Arbeitsgericht nicht wollen („Herr Rechtsanwalt, wollen Sie nicht lieber erst mal schreiben?“) - schließlich möchten sie ja evtl. bei dem selben Arbeitgeber weiter arbeiten!

2. Bei der sog. „**Rücknahme**“ einer **Kündigung** und deren „Annahme“

Komplette Diktiersysteme



für
1 Anwalt und
1 Schreibkraft
ab 198,- €
zzgl. MwSt.



www.Diktiershop24.de
Telefon: (030) 26 39 22 - 0

durch den Arbeitnehmer verneinen viele Rechtsschutzversicherer das Entstehen einer Einigungsgebühr, weil es sich "nur um die Erfüllung der Klageforderung" handele. Dabei verkennen sie, dass eine Kündigung als einseitige Willenserklärung nach Zugang wirksam ist (§ 130 Abs. 1 BGB) und also nicht mehr einseitig „zurückgenommen“ werden kann. Die Rücknahme-Erklärung ist ein Angebot auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, das der gekündigte Arbeitnehmer annehmen, aber auch ablehnen kann. Dies beweist insbesondere auch die Möglichkeit des Arbeitnehmers, trotz Rechtswidrigkeit einer Kündigung, wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses dessen Auflösung gegen Zahlung einer Abfindung zu verlangen (§ 9 Abs. 1 KSchG).



§1 Professionelle Spracherkennung für alle, die viel zu diktieren haben.
 §2 Sparen Sie sich doch das Diktat auf Band. Diktieren Sie direkt in die PC-Textverarbeitung.
 §3 Kostenlose Präsentation in Ihren Räumen. Sie können gebührenfrei anrufen: 0800 - 48 444 84

Erfahrung seit 19 Jahren
 Softwareentwicklung
 Sprach- und Texterkennung
 Übersetzungsdienste
 Netzwerke/Server
 IT-Systeme GmbH
 Wuhlfelder Str. 6
 13156 Berlin
 www.it-sg.de

Zutreffend hat nun auch das BAG die Entstehung einer Einigungsgebühr in diesen Fällen bestätigt⁷ und damit der überwiegende LAG-Rechtsprechung⁸ Recht gegeben.

3. Gerade im Arbeitsgerichtsprozess wird häufig ein umfassender gerichtlicher Vergleich geschlossen, mit dem der Streit zwischen den Parteien aus dem Arbeitsverhältnis endgültig beendet werden soll. Die Rechtsanwältin wird einem Mandanten nur raten, einen solchen Vergleich zu schließen, wenn wirklich alle Folgeprobleme aus dem Ar-

1,3 VG Nr. 3100 aus 4.500,00	354,90
0,8 Diff. VG Nr. 3101 Nr. 2 aus 3.000,00	€ 151,20
nicht mehr als 1,3 aus 7.500,00 § 15 Abs. 3 RVG	535,60
1,2 TG Nr. 3104 Abs. 2 aus 7.500,00	€ 494,40
1,0 EG Nr. 1003 aus 4.500,00	€ 273,00
1,5 EG Nr. 1000 aus 3.000,00	€ 183,50
nicht mehr als 1,5 aus 7.500,00, § 15 Abs. 3 RVG	618,00

beitsverhältnis sicher gelöst sind. Bis dahin noch nicht rechtshängig gewordene, aber absehbare Probleme werden also in einen solchen Vergleich mit aufgenommen, um spätere Folgestreitigkeiten zu vermeiden.

Rechtsschutzversicherer möchten häufig – hinsichtlich dieser nicht rechtshängigen Teile – ihre Deckung verweigern: sie seien (noch) nicht eintrittspflichtig, da noch kein Versicherungsfall eingetreten sei (§ 4 Abs. 1 a) + c) ARB 94).

Zutreffend führt der BGH hierzu aus⁹: „der Versicherer (hat) in einem solchen Fall die Kosten auch insoweit zu tragen hat, als in den Vergleich weitere, bisher nicht streitige Gegenstände einbezogen worden sind, wenn der Versicherer auch für sie Rechtsschutz zu gewähren hat und sie rechtlich mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits zusammenhängen“.

Im Einzelfall ist der Unterschied für die Rechtsanwältin – und besonders für den Mandanten – erheblich, wie das folgende Beispiel zeigt:

Lohnklage für die Monate Jan. - März in Höhe von je € 1.500,00, Vergleich im Mai: Zahlung für Jan. bis Mai € 6.000,00. Das Arbeitsgericht setzt den „Wert auf € 4.500,00“ fest, was für die Gerichtsgebühren zutreffend

ist, nicht aber für die Anwaltsgebühren: Hier sind für den rechtshängig gewordenen Teil € 4.500,- und für den nicht rechtshängigen Teil € 3000,- zu-

grunde zu legen und die Verfahrens- und die Einigungsgebühr unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG zu berechnen:

Bei Kenntnis der einschlägigen Vorschriften wird man sich durch den Wert für die Gerichtsgebühren nicht beirren lassen und die oben dargestellte Differenzrechnung erstellen können. (Anderenfalls ergäbe sich im Beispielfall ein Minusbetrag in Höhe von rund € 400,- !)

Fazit:

Genauere Kenntnisse der Streitwert- und Gebührenvorschriften (einschließlich der dazugehörigen Rechtsprechung) und der ARB ermöglichen es also der Anwältin, ihre Tätigkeit angemessen honoriert zu bekommen.

Dorothee Dralle ist Lehrbeauftragte und gepr. Rechtsfachwirtin



Zertifizierte Ausbildung in Mediation

Grundausbildung: 5 Module, 130 Stunden, ab 26.Okt.06 in Berlin
Kompaktausbildung: 14 Tage intensiv, Bodensee oder Mallorca
Außerdem: Aufbaukurse und Weiterbildung in Mediation
Tel: 030/ 34 66 09 09
 weitere Kurse und Termine: www.amos-institut.de

- 1 Mayer/Kroiß, 2006, § 34 RVG, RN 20
- 2 aaO, RN 17
- 3 amtliche Begründung zum RVG, DRs 15/1971, S. 144 und S. 148
- 4 AG Essen-Steele, Urt. v. 22.6.05, 8 C 89/05, AGS 10/2005, 468; nicht nachvollziehbar dagegen: LG Düsseldorf, Urt. v. 28.7.05, 56 C 5845/05, AGS 12/2005, 579
- 5 AG Esse-Steele, aaO
- 6 sehr überzeugend: Fischer, NZA 10/2006, 513 ff
- 7 BAG, Beschl. v. 29.03.2006, 3 AZB 69/05, AGS 4/2006, 170
- 8 LAG Berlin, NZA-RR 2005, 488, LAG Köln NZA-RR 2006, 44
- 9 BGH Urteil vom 14.09.2005 – IV ZR 145/04,